



Verband Schweizer Boulder- und Kletteranlagen

Association Suisse des Salles d'Escalade

Associazione Svizzera delle Palestre di Arrampicata

Roundtable «Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz» 25.01.2024

Herzlich willkommen!



Programm

- Intro «Gesetzliche Grundlagen»
- Gruppen-Workshops: Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
 - im Boulderbau
 - im Routenbau (2 Gruppen)
 - im Kurswesen
- Mittagessen
- Fortsetzung Gruppen-Workshops
- Präsentation der Workshop-Ergebnisse
- Outro «Branchenlösung?» und Empfehlung

Intro: Gesetzliche Grundlagen



UVG, VUV & ArGV 3

Allgemeine Pflichten

- Art. 82 Abs. 1, Art. 83 Abs. 2 UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20)
- Art. 3–10, Art. 11 a–g VUV (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; SR 832.30)
- Art. 3–9 ArGV 3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; SR 822.113)

Im Rahmen der **allgemeinen Pflichten** ermitteln **alle** Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

EKAS-Richtlinie 6508

- EKAS: Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- 6508: Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)
- Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist.
- Die EKAS-Richtlinie 6508 konkretisiert die Beizugspflicht und die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes. Sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber zieht Spezialisten der Arbeitssicherheit bei,

- wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang 1 auftreten

und

- wenn in seinem Betrieb das erforderliche Fachwissen (vgl. Anhang 4) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist.

Umsetzung I

**Beizugs-
pflicht
gemäss
Punkt 2**

3.1

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.

3.2

Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.

Umsetzung II

Risiko	Betriebsgrösse Anzahl Mitarbeitende	Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit	Sicherheitssystem und -organisation Zweckmässige Regelung der Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I	3.1 10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen ¹⁾	Nachweis der Organisation
	3.2 weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln ¹⁾	

Der **Nachweis der getroffenen Massnahmen gemäss Punkt 3.1** wird erbracht durch z. B.

- die Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen
- das Vorhandensein technischer Massnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen sowie notwendiger Sicherheitsschilder (Warn-, Not- und Sicherheitszeichen)
- Bescheinigungen (z. B. Zeugnisse, Kursatteste) über die Berufs-, Aus- und Weiterbildungen.

Ein **Nachweis mit einfachen Mitteln gemäss Punkt 3.2** soll glaubhaft darstellen, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind (z. B. anhand ausgefüllter Checklisten, von Belegen für getroffene Massnahmen, Protokollen, Schulungsunterlagen, mündlichen Auskünften usw.).

Gruppen-Workshops



Leitfragen für die Gruppen-Workshops

1. Welches sind die in unseren Hallen auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden? Wie ermitteln wir diese?
2. Welches sind die (nach anerkannten Regeln der Technik) erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen, um die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu gewährleisten?
3. Wie weisen wir die getroffenen Massnahmen (mit einfachen Mitteln) nach?
4. Wie regeln wir zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz?
5. Wie belegen wir diese Organisation?

Boulderbau

- Ablauf «Schraubtag»: Arbeitsbekleidung (PSA: Brille, Handschuhe, Arbeitsschuhe, Maske, Gehörschutz, Helm etc.); Abbau (Material, Arbeitsplatz vorbereiten, z.B. Flex); Leiter anstellen (Handling); Fallschutz bleibt frei (z.B. zu zweit arbeiten); Terminologie: «Erhöhtes Arbeiten in einer Fallzone» (Füsse gehen nicht über 3 m); Schwere Volumen (>25 kg) zu zweit handhaben, ev. gegen Absturz sichern; Aufräumen (wie tragen?, wie schwer beladen?); Absperren des Arbeitsbereichs auch ggü. anderen Routenbauer:innen; Wo Griffe holen?; Maschinenhandling; fachgerechtes Montieren der Griffe (wo/wie spaxen?); Testen (Sturzraum freihalten bis 2 m hinter letzten Griff; muss schon alles gespaxt sein?; Routenbauer:in macht nichts hinter Wand (birgt andere Gefahren...))
- Reinigung: Kenntnisse aller Substanzen; Lagerung der Substanzen (wie, wo etc.) gemäss Herstellerangaben; Lärm berücksichtigen; möglichst körperschonendes Verschieben der Lasten; PSA; Reinigung von Blöcken und Wänden (Absturzgefahr)
- Maschinen: Ausbildung bzgl. Akkus (feuerfeste Box); Meldepflicht bzgl. Vorkommnissen wie Runterfallen des Akkus; Hebebühne nicht im Brandabschnitt des Publikums parkieren (ev. kantonal unterschiedliche Vorschriften)
- Wichtig: Schulung der Mitarbeitenden
- Überbetriebliche Kurse durch Verband anbieten (z.B. Arbeiten auf der Leiter / Arbeiten mit dem Winkelschleifer etc.)

Routenbau I

- Physische & psychische Belastungen
- Physisch: Absturzgefahr durch Routenbau am Seil / auf Hebebühne, Überlastungsschäden
- Schutzmassnahmen
 - Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Handschuhe, Schuhwerk, Schutzbrille, Gehörschutz, Helm, Maske
 - Tragen (wie viele kg? 23kg gem. Suva)
 - Gefahrenbereich absperren (wie gross wenn am Seil, wie gross wenn auf der Bühne, etc.)
 - Aufwärmen, Team-Setup vor dem Testen
 - Waschen: Umgang mit Chemikalien, PSA, Instruktion
 - Maschinen/Werkzeuge: Instruktion, Meldepflicht bei defekten Maschinen
 - Regelmässiger Austausch über Sicherheitsthemen mit Mitarbeitenden, über Gefährdungen informieren, Weiterbilden/Schulen
 - Wie viel soll/darf man im Routenbau arbeiten? Ca. 40% aktiver Routenbau
 - Ergänzend: Physio (Empfehlung, ev. Vorschrift); Trainingsmassnahmen (auf Arbeitszeit)
- Nachweis: Dokumentation, Bestätigung (Unterschrift), Weiterbildungsnachweis (einfache Excel-Liste)
- Zuständigkeiten und Abläufe: Risikobeurteilung; Risikoreduzierende Massnahmen; Routenbauleitung (Vorgesetzte:r); Tagesleitung (wenn nötig)
- Wie belegen wir diese Organisation: Sicherheitssystem, Arbeitsplan

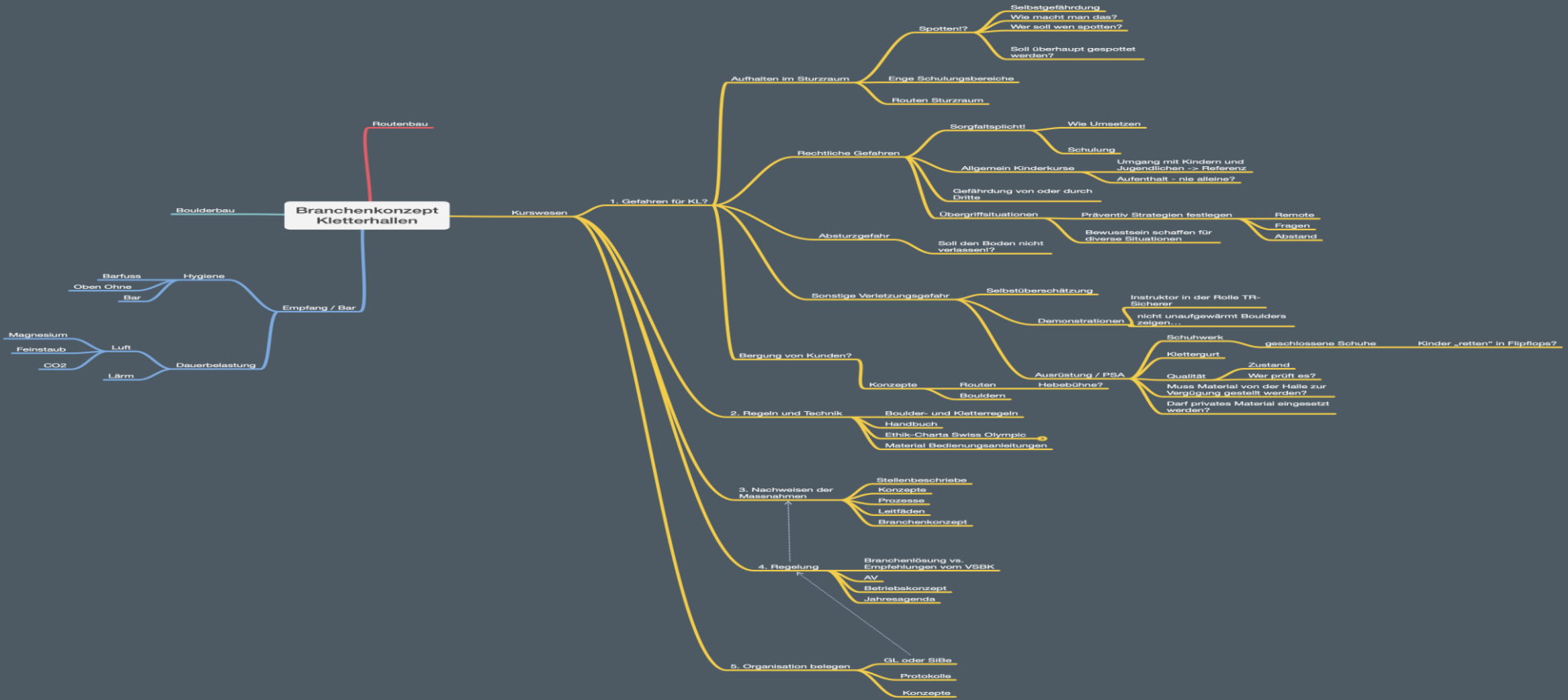
Routenbau II

- Wie sichern beim Routenbau (Redundanz); Wie absperren (optische/physische Barriere); PSA; Brandgefahr (Akkus); Schwangerschaft; Notfallkonzept; Schulung/Weiterbildung
- Best-practice / Empfehlung formulieren, die in Betrieben leicht umgesetzt werden können? (auch für Arbeiten hinter der Wand); indiv. Lösungen sollen weiterhin möglich sein; Checkliste(n) für alle wären hilfreich
- Gefährdungen sind +/- dieselben, unterschiedliche Massnahmen sollten möglich sein

Kurswesen

- Gefahren: Aufhalten im Sturzraum (enge Schulungsbereiche, Sturzraum Routen; Spotten?); Rechtliche Gefahren (Sorgfaltspflicht; Kinderkurse; Gefährdung von oder durch Dritte; Übergriffsituationen); Absturzgefahr (Boden verlassen?; sonstige Verletzungsgefahr (durch Selbstüberschätzung; Demonstrationen; Ausrüstung/PSA)
- Regeln und Technik: Boulder- und Kletterregeln; Handbuch; Ethik-Charta Swiss Olympic; Bedienungsanleitungen Material
- Nachweisen der Massnahmen: Stellenbeschriebe; Konzepte; Prozesse; Leitfäden; Branchenkonzept
- Regelung: Branchenlösung vs. Empfehlungen vom VSBK; AV; Betriebskonzept; Jahresagenda
- Organisation belegen: GL od. SiBe, Protokolle, Konzepte

Kurswesen – Mindmap (siehe beil. PDF)



Outro: Branchenlösung? und Empfehlung



Branchenlösung: Was ist das?

Eine **Branchenlösung** stellt den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an

Branchenlösung 49 von Arbeitssicherheit Schweiz

Kosten Mitgliedschaft Arbeitssicherheit Schweiz

- Eine kollektive Mitgliedschaft VSBK ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich
- Sobald Angestellten ein Lohn ausbezahlt wird, muss jeder Hallenbetreiber die EKAS-Richtlinie 6508 umsetzen
- Individuelle Mitgliedschaft bei Arbeitssicherheit Schweiz gewährleistet Umsetzung EKAS-Richtlinie 6508 inkl. ASA-Beizug (siehe Handout)

Rechenbeispiel bei einem Standort

- **Wiederkehrende Kosten**
 - Jahresbeitrag CHF 160.–
 - Jährliche Erhaltungskosten Bücher CHF 264.–
 - Total wiederkehrende Kosten CHF 424.–
- **Einmalige Kosten**
 - Modulbuchvorlage SIBE CHF 620.– (Pflicht)
 - Modulbuchvorlage Sportanlagen CHF 700.– (Pflicht, Fachbereich wählbar*)
 - Total einmalige Kosten CHF 1'320.–

* je weiterer Standort ein zusätzlicher Fachbereich; Aktionspaket möglich

Empfehlung des Roundtables an den Vorstand

Der Roundtable «Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz» vom 25.1.24 empfiehlt dem VSBK-Vorstand,

- die bereits tätige Arbeitsgruppe (AG) «Boulder-/Routenbau» mit der Erarbeitung einer Best-Practice-Empfehlung hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Boulder-/Routenbau zu beauftragen und
- diese Best-Practice-Empfehlung der GV 2024 vom 18. September zur Genehmigung zu unterbreiten.



VSBK
ASSE
ASPA

Vielen Dank!

Backup: Gesetzliche Grundlagen



EKAS-Sicherheitskonzept: Gesetzliche Grundlagen I

	AUFGABEN	GESETZLICHE GRUNDLAGEN
1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele	Sicherheitsleitbild erstellen Sicherheitsziele festlegen Mit den Mitarbeitern besprechen	Keine gesetzliche Grundlage, aber mittlerweile Standard
2. Sicherheitsorganisation	SIBE/BESIBE bestimmen und deren Aufgaben schriftlich dokumentieren	VUV Art. 7, UVG Art. 82 VUV Art. 7
3. Ausbildung, Instruktion, Information	SIBE/BESIBE ausbilden; Mitarbeiter, Lernende und temporäre Mitarbeiter instruieren Sicherheitsbewusstes Verhalten schulen	VUV Art. 7, VUV Art. 6 Arbeitssicherheit Schweiz empfiehlt Weiterbildung für SIBE alle zwei Jahre, BESIBE alle drei Jahre
4. Sicherheitsregeln, Sicherheitsstandards	Umgang mit besonderen Gefährdungen regeln; Hilfsmittel und persönliche Schutzausrüstung benützen	VUV Art. 8 + 11, VUV Art. 24 VUV Art. 3; Art. 11; Art. 38; ArGV3 Art. 27
5. Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung	Gefährliche Situationen erfassen ASA-Spezialisten beziehen Ereignisse analysieren	VUV Art. 3 VUV Art. 11a UVG Art. 82

Quelle: Magazin Arbeitssicherheit Schweiz, März 2019, S. 17

EKAS-Sicherheitskonzept: Gesetzliche Grundlagen II

6. Massnahmen und -realisierung	Massnahmen umsetzen Regelmässig überprüfen	VUV Art. 3 VUV Art. 11e VUV Art. 3
7. Notfallplanung	Vorgehen im Notfall, Erste-Hilfe-Material, Notfallnummern, Brandbekämpfung	VUV Art. 3; ArGV3 Art. 36 VUV Art. 40
8. Mitwirkung der Arbeitnehmer	Grundlagen Info zum Mitwirkungsrecht Aufgaben gemäss VUV Art. 11	VUV Art. 6a ArGV3 Art. 48
9. Gesundheitsschutz	Arbeitszeit Mutterschutz Jugendschutz Psychosoziale Risiken	ArG Art. 9ff, ArG Art. 35, ArG Art. 29ff ArGV3 Art. 2/ArG Art. 59
10. Kontrolle, Audits	Regelmässige interne Kontrollen	VUV Art. 3 ² VUV Art. 6 ³

Die aufgeführten Gesetzes- und Verordnungsartikel sind nicht abschliessend.

Quelle: Magazin Arbeitssicherheit Schweiz, März 2019, S. 17